

Taxordnung für Tages- und Nachtstruktur

Gültig ab 1. Januar 2026



Der jeweilige Leistungsumfang richtet sich nach der aktuell gültigen Taxordnung für Bewohnende.

Die Aufenthaltskosten für den Tages- und Nachtaufenthalt setzen sich zusammen aus den Pensions- Betreuungs- und Pflegekosten sowie den Zusatzkosten.

1. Pensionstaxe (Grundleistung) pro Tag inkl. Verpflegung

Vormittag	08.00 bis 13.00 Uhr	CHF 70.00
Nachmittag	12.00 bis 17.00 Uhr	CHF 70.00
Tagesaufenthalt	08.00 bis 17.00 Uhr	CHF 90.00
Nachtaufenthalt	17.30 bis 07.00 Uhr	CHF 100.00
Tages- und Nachtaufenthalt	24 Stunden durchgehend	CHF 150.00

2. Betreuungstaxe

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Betreuungstaxe umfasst insbesondere Leistungen, die dazu beitragen, die körperlichen, psychischen und sozialen Fähigkeiten aufrechtzuerhalten.

Die Betreuungstaxe beträgt

- Halber Tag **CHF 25.00**
- Ganzer Tag oder Nacht **CHF 50.00**
- Tages- und Nachtaufenthalt (24 Stunden) **CHF 75.00**

3. Pflegetaxe

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfserhebungsinstrument (BESA = Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Die Pflegetaxe richtet sich nach der aktuell gültigen Taxordnung für Bewohnende

4. Medikamente

Medikamente sind in den Pflegeleistungen gemäss KVG nicht inbegriffen. Wir bitten Sie, diese jeweils am Morgen für den ganzen Tag mitzubringen.

5. Zusatzkosten

Die Zusatzkosten entsprechen der Taxordnung für Bewohnende (s. Punkt 4 «Zusätzliche Verrechnungen»)

Taxordnung für Tages- und Nachtstruktur

Gültig ab 1. Januar 2026



6. Annullierung und Reservation

Bei Verhinderung eines geplanten Tages- oder NachtAufenthaltes melden Sie sich spätestens zwei Tage im Voraus ab. Bei späterer Abmeldung oder unentschuldigtem Fernbleiben werden CHF 100.00 als Umrübsentschädigung verrechnet.

7. Kündigung

Die Parteien können unter Einhaltung von einer Frist von sieben Tagen schriftlich kündigen.

8. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.
Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 27. Oktober 2025.

Zweckverband Pflegezentrum Sarganserland (Collina)

Verwaltungsrat